

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Rattenberg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS):

§ 1 Änderung und Neufassung von Vorschriften

(1) § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

| | | |
|------|----------------------|-----------------|
| bis | 4 m ³ /h | 71,31 €/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 178,27 €/Jahr |
| bis | 16 m ³ /h | 285,23 €/Jahr |
| über | 16 m ³ /h | 365,54 €/Jahr.“ |

(2) § 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)

| | | |
|------|-----------------------|--------------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 71,31 Euro/Jahr |
| bis | 6 m ³ /h | 178,27 Euro/Jahr |
| bis | 10 m ³ /h | 285,23 Euro/Jahr |
| über | 10 m ³ /h | 356,54 Euro/Jahr.“ |

(3) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,78 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

(4) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,78 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Rattenberg, 21.12.2021
Gemeinde Rattenberg


Schröfl Dieter
1. Bürgermeister



Bekanntmachung: 22.12.2021
Inkrafttreten: 01.12.2022